

N-2020-116074-Pin
Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der der „Gleinkersee“
als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Der Gleinkersee ist bereits seit dem Jahr 1959 Naturschutzgebiet und wurde zuletzt im Rahmen der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher oberösterreichische Seen zu Naturschutzgebieten erklärt worden sind (Seen-Naturschutzgebieteverordnung), im Jahr 2000 (LGBl. Nr. 35/2000) als Naturschutzgebiet festgestellt.

Diese Verordnung sieht keine gestatteten Eingriffe vor, sodass sämtliche, als Eingriff in den Schutzzweck zu titulierende Maßnahmen oder Vorhaben verboten sind und für ihre Ausführung einer naturschutzbehördlichen Ausnahmegewilligung bedürfen.

Diese Situation – insbesondere der Umstand, dass grundsätzlich kein Vorhaben oder keine Tätigkeit ausgeführt werden darf, ohne dass zuvor im Einzelfall überprüft worden ist, ob es sich um einen Eingriff handelt und in weiterer Folge, ob eine als Eingriff zu titulierende Maßnahme / Tätigkeit den Schutzzweck des Naturschutzgebietes wesentlich beeinträchtigen kann – ist sowohl für die Administration des Gebietes als auch für die betroffenen BürgerInnen als unbefriedigend anzusehen.

Aus diesem Grund, insbesondere auch im Sinne einer Verbesserung der Rechtssicherheit, soll der Gleinkersee in der Gemeinde Spital am Pyhrn, als eigenständiges Naturschutzgebiet festgestellt werden.

Bislang war lediglich die Wasserfläche des Gleinkersees, nicht jedoch die angrenzenden Landflächen in den Uferzonen oder darüber hinausgehende Flächen, als Naturschutzgebiete festgestellt. Nunmehr ist vorgesehen, die gesamte Seefläche sowie die Feuchtwiesenfläche auf dem Grundstück Nr. 987, KG 49408 Roßleithen, als Naturschutzgebiet „Gleinkersee“ festzustellen.

Das Schutzgebiet befindet sich in den Gemeinden Spital am Pyhrn und Roßleithen.

Das Seegrundstück weist lt. der Grundstücksdatenbank eine Fläche von 139.309 m² (~ 13,931 ha) auf (Anmerkung: Fläche lt. DKM: 141.043 m²). Eine digitale Vermessung der **Seefläche** auf Basis des neu erstellten Ordnungsplanes des Naturschutzgebietes ergibt eine Fläche von **140.986 m²** (~ 14,1 ha). Der Seeumfang beträgt annähernd 1.480 m.

Die digital ermittelte **Gesamtfläche des Naturschutzgebietes** (See- und Landflächen) beläuft sich auf **155.135 m²** (~ 15,5 ha).

2. Beschreibung des Gebiets

Im Nordwesten des Sees grenzt jenseits einer schmalen, lückig bestockten Uferzone und einem etwa uferparallel verlaufenden schmalen Schotterweg eine leicht geneigte, artenreiche Mager- / Feuchtwiese an, die in der Naturschutzdatenbank des Landes Oberösterreich als naturschutzfachlich bedeutsame „Ökofläche“ katalogisiert ist. Es handelt sich hierbei um die Ökofläche OEKF01151, die ohne nähere Beschreibung als „Artenreiche Feuchtwiese im Umfeld des Gleinkersees“ mit einer Fläche von etwa 28.505 m² bezeichnet ist.

Ein Teil dieser Fläche im Ausmaß von etwa 13.795,8 m² befindet sich gegenwärtig im Förderprogramm des Landes Oberösterreich und trägt die Bezeichnung NAF246.

Gemäß den Fördervereinbarungen 2016 – 2019 (Verlängerung zwischenzeitlich unter Beibehaltung der nachstehend angeführten Fördervereinbarungen erfolgt) sind als vereinbarten Auflagen festgelegt:

- Einmalige Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr
- Austragen des Mähgutes auf 25-50 % des Schlages und Verbringen auf eine andere Fläche zum Trocknen
- Verbot der Düngung
- Verzögerung des Schnittzeitpunktes, früheste Mahd am 01.07.
- Verbot der Beweidung

Die naturschutzfachliche Qualität dieser Fläche, die durch die vereinbarten Auflagen bereits in der Vergangenheit abgesichert und bewahrt worden ist, rechtfertigt naturschutzfachlich betrachtet eine Einbeziehung dieser Landfläche in das Naturschutzgebiet „Gleinkersee“ und erfüllt auch die im Oö. NSchG 2001 festgelegten Kriterien für die Feststellung von Naturschutzgebieten.

Es handelt sich um ein Gebiet (eine Fläche), welches sich gemäß den rechtlich festgelegten Voraussetzungen grundsätzlich durch die geforderte weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnet und selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergt.

Im gegenständlichen Fall steht hinsichtlich der Wiesenfläche jedoch nicht die Ursprünglichkeit im Fokus der naturschutzfachlichen Wertigkeit, sondern die ökologische Bedeutsamkeit dieser Kulturlandschaftsfläche, auf welcher durch die Aufrechterhaltung einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die vegetationsökologische und artenschutzrelevante Bedeutung abgesichert werden soll.

Es handelt sich somit um eine Fläche, die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergt, was die Schutzwürdigkeit dieser Fläche begründet.

Der See und seine nähere Umgebung

Der Gleinkersee ist ein etwa 14 Hektar großer (~ 580 m lang und bis zu ~ 310 m breit) und bis ~ 24,5 m tiefer See, welcher an einer Stelle eine trichterförmige Vertiefung von bis zu 125 m Tiefe aufweist.

Er befindet sich am Nordrand des Toten Gebirges im Gemeindegebiet von Spital am Pyhrn auf einer Seehöhe von etwa 806 m ü.A. am südlichen Fuß des 1.574 m hohen „Seespitz“, der Teil des Naturschutzgebietes „Warscheneck Nord“ ist. Dieses Naturschutzgebiet grenzt am Südufer und an Teilen des Südwest- sowie Südostufers auf einer Länge von etwa 640 m unmittelbar an den Gleinkersee an und erstreckt sich weiter in Richtung Süden.

Der See wird wahrscheinlich vordringlich aus unterirdischen Quellen aus dem Karst gespeist, es existieren nur kleine, namenlose Zuflüsse im Bereich des südlichen Seeufers. Der Abfluss erfolgt durch den Seebach, der am Nordufer nahe einer Bootsverleihstation samt zugehöriger Steganlage aus dem See abfließt.

Abgesehen von Seeinbauten am Nordufer in Form von zwei Bootshütten in Holzbauweise und zwei Stegen (wovon einer im Jahr 2020 naturschutzbehördlich bewilligt ausgebaut und im Gegenzug der andere großteils entfernt / verkürzt worden ist), ist die Seefläche größtenteils anthropogen nicht beeinträchtigt und auch die Uferzonen sind weitestgehend naturbelassen oder zumindest naturnah ausgebildet.

Lediglich das Nordufer weist auf einer Länge von etwa 90 m Uferbefestigungen bei den Steganlagen und Bootshütten auf. Dieser Uferabschnitt ist der einzige des Sees, der eine stärkere Überprägung aufweist, wenngleich hier die Flachwasserzone dennoch nur mäßig beeinträchtigt ist, da dieser Seebereich für die Badenutzung nicht vorgesehen ist und östlich angrenzend (am Nordostufer) eine abgegrenzte Badefläche anschließt, die auf einer Uferlänge von etwa 150 m an den See angrenzt. Hier ist der Uferbereich durch die anthropogene Nutzung im Sommerhalbjahr überprägt und es existieren hier für die Badenutzung drei kleinere Holzplattformen/Holzstege unmittelbar am Ufer. Dennoch sind auch die hier angrenzenden Flachwasserflächen nur in geringem Ausmaß beeinträchtigt und ist auch der Uferzonenbewuchs noch partiell intakt, wenngleich in seiner Ausdehnung reduziert und durch Betritt beeinträchtigt.

Trotz der vorhandenen touristischen Einrichtungen im Bereich des nördlichen Seeufers und die Badenutzung bzw. Freizeitnutzung in Form von Bootfahren (Bootsverleih mit Steganlage am Nordufer), weist der See eine weitgehende Naturbelassenheit auf, die lediglich durch die angeführten Nutzungen im Bereich des Nord- und Nordostufers beeinträchtigt wird.

Besonders die Umrahmung durch die im Süden ansteigenden Hänge des Ostabschnitts des Toten Gebirges (Warscheneck-Gebiet) bewirkt einen landschaftlich betrachtet sehr naturbelassenen Eindruck. Der See ist im Ufernahbereich lediglich von einem geschotterten Wanderweg umgeben, der sich jedoch vergleichsweise unauffällig in das Landschaftsbild einfügt und von dem in weiterer Folge Wanderwege/Steige in Richtung Warscheneck und die in diesem Gebiet gelegene Dümmlerhütte abzweigen.

Diese erfahrbare Naturbelassenheit bzw. Naturnähe wird markant lediglich durch einen Campingplatz am Nordufer im Nahbereich des dortig situierten Gasthofes „Seebauer“ beeinträchtigt, der jedoch außerhalb der Begrenzung des Naturschutzgebietes gelegen ist und als rechtmäßiger Bestand anzusehen ist. Die Südbegrenzung dieses Campingplatzes verläuft nur etwa 4 m von der dortigen Uferlinie des Sees entfernt und zudem verläuft innerhalb dieses Zwischenraums etwa uferparallel der geschotterte Rundweg, der um den See führt. Dadurch wird das Landschaftsbild und in Folge die erfahrbare Naturnähe dieses Bergsees im Nordbereich wesentlich beeinträchtigt, auch wenn davon die eigentliche Wasserfläche bzw. Schutzgebietsfläche mit Ausnahme durch die hier vorhandenen Seeinbauten nicht berührt wird.

Abgesehen von den existenten und rechtmäßigen, jedoch in Summe betrachtet geringfügigen Seeinbauten, weist der Gleinkersee jedoch die erforderliche Naturnähe auf, die die Feststellung dieses Sees als Naturschutzgebiet rechtfertigen und sich dieser Umstand auch seit der Verordnung im Zuge der Seen-Naturschutzgebieteverordnung nicht in wesentlichem Ausmaß verändert hat. Die seither erfolgten Eingriffe, die sich auf das Landschaftsbild im Nordbereich des Sees auswirken, wirken sich nicht (wesentlich) auf den Naturhaushalt des Gewässers aus und auch das Erscheinungsbild ist in weiten Teilbereichen naturnah erhalten geblieben.

Somit erfüllt der See jedenfalls weiterhin die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen, als Naturschutzgebiet festgestellt zu sein bzw. im Zuge einer spezifisch angepassten Verordnung neu festgestellt zu werden.

Bei Erweiterung des Naturschutzgebietes auf die im Gutachten dargelegte Feuchtwiesenfläche auf dem nordwestlich an den See beinahe unmittelbar angrenzende Gst.-Nr. 987, KG 49408 Roßleithen, erhöht sich die Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes auf Grund des dortigen Vorkommens selten gewordener Lebensräume und Arten, welche im See nicht vorkommen (können).

Dem flächenrelevanten Datenblatt (Biotopfläche 200302409150087, die den hochwertigen Teil der Ökofläche OEKF01151 einnimmt) aus der im Jahr 2003 durchgeführten Biotopkartierung ist zu entnehmen:

„Extensiv beweidetes Kalk-Niedermoor am Nordwest-Ufer des Gleinkersees in leichter Südost Hanglage mit Stacheldraht umzäunt. Zwei Fichten (Bäume) befinden sich in der Fläche, sonst sind kaum Gehölze vorhanden. Hydrologisch intakt (keine Gräben) jedoch, zum Teil deutlicher Nährstoffeinfluss von umliegenden Fettwiesen und Fettweiden, zentral sehr nass (viel Fluss - Schachtelhalm), randlich wechselfeucht, dort ist gleich Teilfläche 1 Molinietum, Pfeifengraswiese. Teilfläche 2 entspricht einem Davallseggen-Ried, aber die Davallsegge ist selbst kaum dominant. Diverse Rote - Liste - Arten sind in der gesamten Fläche vorhanden, die auch zudem arten- und blütenreich ist. Insgesamt ist es ein erhaltenswertes Biotop“.

Festgestellte seltene, teils in Oberösterreich geschützte Pflanzenarten (ausgewähltes Artenspektrum der vorliegenden Kartierung):

<i>Briza media</i>	Mittel-Zittergras
<i>Carex davalliana</i>	Davall-Segge, Rau-Segge
<i>Carex flacca</i>	Blaugüne Segge
<i>Carex flava</i>	Große Gelb-Segge
<i>Carex nigra</i>	Braun-Segge
<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge
<i>Carex rostrata</i>	Schnabel-Segge
<i>Carex tomentosa</i>	Filz-Segge
<i>Cirsium rivulare</i>	Bach-Kratzdistel
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbstzeitlose
<i>Eriophorum latifolium</i>	Breitblatt-Wollgras
<i>Galium palustre</i>	Eigentliches Sumpf-Labkraut
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
<i>Hypericum maculatum</i>	Flecken-Johanniskraut
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Kleine Wiesen-Margerite
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke

<i>Parnassia palustris</i>	Sumpf-Herzblatt, Studentenröschen
<i>Phyteuma orbiculare</i>	Rundkopf-Teufelskralle
<i>Polygala amarella</i>	Sumpf-Kreuzblümchen
<i>Succisa pratensis</i>	Teufelsabbiss
<i>Valeriana dioica</i>	Sumpf-Baldrian
<i>Viola palustris</i>	Sumpf-Veilchen

3. Schutzzweck

Als **Schutzzweck** für dieses Naturschutzgebiet ist festzulegen:

- **Sicherung und Entwicklung lebensfähiger, möglichst seetypischer, autochthoner Tier- und Pflanzenpopulationen im und am Gleinkersee**

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- **Sicherung einer guten Wasserqualität des Gleinkersees als Grundlage für die Lebensraumansprüche autochthoner Tier- und Pflanzenpopulationen im Gewässer**

Sowohl die Folgewirkungen des Badebetriebs als auch der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen können die Wasserqualität beeinträchtigen.

- **Sicherung und Entwicklung der Edelkrebsbestände**

Einer der Hauptfaktoren für die Gefährdung heimischer Krebsbestände stellt das Einschleppen der Krebspest dar. Diesbezügliche Gefährdungspotenziale sind zu minimieren.

- **Sicherung und Entwicklung des Seebodens als unversiegelter, naturnaher, möglichst betretungsfreier Lebensraum**

Die Funktionsfähigkeit des Gewässerbodens ist Voraussetzung für die standortgemäße Artenvielfalt in allen Gewässern. Sowohl durch punktuellen Versiegeln der Fläche als auch durch das Betreten können Beeinträchtigungen eintreten. Versiegelungen verhindern den Austausch von Wasser und Wasserorganismen zwischen freier Wasserfläche und Seeboden. Häufiges Betreten abseits der vorbelasteten Flachwasserzone, die dem öffentlichen Badeplatz am Nordostufer unmittelbar vorgelagert ist, beeinträchtigt diese Fähigkeit nachhaltig, auch wenn keine Versiegelung erfolgt.

- **Sicherung und Entwicklung unversiegelter, natürlicher bis naturnaher, möglichst seetypischer Uferbereiche**

Durch anthropogen bewirkte Anschüttungen und Abtragungen im Uferbereich, durch das Verankern von Booten in Flachuferzonen, durch die Errichtung von Ufersicherungen jeglicher Art können Störungen hervorgerufen werden, die dem Schutzzweck widersprechen.

- **Sicherung der naturbelassenen Entwicklung der Flachwasser- und Uferzonenvegetation abseits der dem öffentlichen Badeplatz am Nordostufer unmittelbar vorgelagerten Flachwasserzone sowie abseits der unmittelbaren Bereiche um die rechtmäßig vorhandenen Stege und Bootshütten am Nordufer**

Besonders in den natürlichen und naturnahen Verzahnungsbereichen zwischen Wasser und Land ist die Entwicklung artenreicher, lebensraumtypischer Lebensgemeinschaften möglich. Diese Bereiche stellen in der Regel landschaftlich markante Teillebensräume im See dar. Dieses Schutzziel ist vor allem durch Ufersicherungen und Anschüttungen sowie durch flächig entlang der Uferlinie erfolgende Badenutzung gefährdet. Die Lagerung von Booten in diesen Zonen kann maßgeblich zu deren Zerstörung beitragen.

- **Sicherung und ökologisch orientierte Entwicklung des Artenreichtums der seenahen Feuchtwiesenfläche**

Düngung, Entwässerung, geländegestaltende Maßnahmen oder Versiegelungen stören oder beeinträchtigen die naturschutzfachliche und ökologische Bedeutung solcher Lebensraumtypen maßgeblich und können zum vollständigen Verlust der Artenvielfalt führen. Wesentlich für die Sicherung des Artenreichtums ist zudem die Absicherung einer kontinuierlichen, standortangepassten und extensiv betriebenen Bewirtschaftung der Wiesenfläche.

- **Sicherung einer weitgehenden Lärmfreiheit am Gleinkersee abseits des öffentlichen Badeplatzes und der Steganlagen am Nordufer**

Dieser See zeichnet sich auf Grund seiner Lage abseits von Durchzugsstraßen und in Randlage des Toten Gebirges durch das Fehlen größerer Lärmbelastungen aus. Der Badebetrieb und die touristische Nutzung beschränken sich im Wesentlichen auf einen Uferabschnitt im Norden und Nordosten, wodurch weite Uferabschnitte auch hinsichtlich solcher, von Freizeittätigkeiten ausgehenden Belastungen, nicht maßgeblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Eine Gefährdung dieses Inhaltes des Schutzzweckes bestünde durch die Ausweitung der Badetätigkeit sowie der Ausübung von lärmenden und Schadstoffe emittierenden Wassersporttätigkeiten, wie etwa das Befahren des Sees mit Motorbooten.

■ **Sicherung und Entwicklung eines möglichst natürlichen bzw. naturnahen, raumtypischen, störungsarmen Erscheinungsbildes des Gleinkersees und der im Naturschutzgebiet inkludierten Landflächen**

Auf Grund seiner Lage am Fuße des Warscheneck-Massivs im östlichen Randbereich des Toten Gebirges stellt der Gleinkersee ein zentrales Landschaftselement in diesem Landschaftsraum dar. Die landschaftsprägende Funktion wird durch das weitgehende Fehlen von Seeufereinbauten verstärkt. Störungen dieser Wirkung, die über die vorhandene Wirkung der rechtmäßig bestehenden Einbauten und Ufersicherungen hinausgehen, können daher insbesondere durch die Errichtung oder Erweiterung von Uferverbauungen und Seeeinbauten erfolgen. Dieses Schutzziel wäre aber auch durch das Zurückdrängen natürlicher oder naturnaher Uferlebensräume durch andere Ursachen gefährdet.

4. Jedenfalls folgende Maßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Gleinkersee“ und sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:

Die im Folgenden festgelegten Eingriffe wurden im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen festgestellt und beeinträchtigen den Schutzzweck nicht:

1. das Betreten des Sees von den Grundstücken Nr. 982, KG Roßleithen, und Nr. 1768, KG Gleinkerau, aus;
2. das Betreten des bestehenden Uferweges;
3. das Befahren des Sees mit nicht motorisierten Booten, ausgenommen im Zuge von Freizeit- oder Sportveranstaltungen;
4. das Befahren des Sees mit motorisierten Booten im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten und im Rahmen von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Grundeigentümerin oder durch von ihr beauftragte Personen;
5. das Baden und Schwimmen;
6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten;
7. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen;
8. die Mahd der Wiesenfläche auf dem Grundstück Nr. 987, KG Roßleithen, ab dem 1. Juli jeden Jahres;
9. das Befahren und Betreten des Grundstücks Nr. 987, KG Roßleithen, durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von ihnen Beauftragte im Rahmen der gestatteten Nutzung.

Bei der Neuverordnung des Naturschutzgebietes „Gleinkersee“, in dem bislang im Rahmen der „Seen-Naturschutzgebieteverordnung“ keine gestatteten Eingriffe vorgesehen waren, werden das „Baden und Schwimmen“ sowie das „Befahren des Sees mit nicht motorisierten Booten“ und in besonderen Ausnahmefällen auch mit motorisierten Booten als „gestattete Eingriffe“ angeführt, weil davon auszugehen ist, dass diese Tätigkeiten den Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

Hingegen ist weder das „Tauchen“ noch das „Stand up-paddeln“ als gestatteter Eingriff festgelegt. Dies begründet sich aus fachlicher Hinsicht wie folgt:

Tauchen:

Auf Grund der Verweildauer und der durchschnittlichen Wassertemperaturen wird der Tauchsport unter Verwendung einer speziellen Ausrüstung, insbesondere unter Verwendung von Neoprenanzügen oder Trockentauchanzügen, ausgeübt.

Im Gleinkersee ist auf Grund aktueller Untersuchungen eine gute Edelkrebspopulation bekannt. Bestände dieser heimischen Art werden akut durch die Krebspest dezimiert, sodass es immer weniger vitale Populationen gibt und daher Vorkommen dieser Art jedenfalls in Naturschutzgebieten bestmöglich zu schützen sind. Hierzu zählt auch eine Risikominimierung in Hinblick auf eine Einschleppung von Erregern der Krebspest in das Gewässer.

Es ist bekannt, dass die Erreger über die Tauchausrüstung, insbesondere auch über die Neoprenanzüge, verbreitet werden können, sofern die Ausrüstung nicht vor dem Tauchgang vollständig getrocknet und/oder wirksam desinfiziert worden ist (nach einem Tauchgang in einem anderen Gewässer). Eine kontinuierliche und lückenlose Kontrolle ist bei Ausübung des Tauchsports im See weder möglich noch praktikabel.

Eine relevante Gefährdung der Edelkrebspopulation im Gleinkersee ist daher bei einer Freigabe des Tauchens nicht auszuschließen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Tauchen den Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht wesentlich beeinträchtigen würde, weswegen eine Aufnahme des „Tauchens“ als gestatteter Eingriff im Naturschutzgebiet „Gleinkersee“ fachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Hingegen sind Personen, die beim Schwimmen eine Taucherbrille (allenfalls samt Schnorchel) benutzen und „schnorcheln“ nicht als wesentlicher Eingriff festzustellen, da die Übertragungsgefahr der Krebspest durch diese Utensilien als gering anzusehen ist.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einschleppung von Erregern über verschiedenste Utensilien oder Ausrüstungsgegenstände grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden kann und somit lediglich eine Risikominimierung durch die Untersagung bekannter und vordringlich relevanter Übertragungsquellen möglich ist.

Stand Up-paddeln:

Auf Grund der stehenden Ausübung dieses Sports bzw. dieser Freizeitbeschäftigung sind die ausübenden Personen auf der Wasseroberfläche für Wasservögel weit deutlicher als unnatürliche „Fremdkörper“ wahrnehmbar, als dies bei in Booten sitzenden Personen oder bei Schwimmern der Fall ist. Ornithologische Untersuchungen haben bestätigt, dass Wasservögel – von den Menschen zumeist unbemerkt – Flucht- oder Ausweichverhalten bereits aus großen Entfernungen zu Stand up-Paddlern einleiten und es somit zu einer kontinuierlichen, wenngleich nicht unmittelbar wahrnehmbaren Beunruhigung der Individuen kommt.

Hinzu kommt, dass die Paddelboards auf Grund des minimalen Tiefgangs dieser Geräte in sehr seichte Uferzonen vordringen können und somit beinahe die gesamte Seefläche befahrbar ist. Störungen können sich daher auch vermehrt auf die sensiblen Uferzonenbereiche unmittelbar auswirken und verstärken dadurch zusätzlich Störeffekte, die auch von Stand up-Paddlern in größeren Distanzen vom Ufer ausgehen.

Durch das Befahren im Bereich von Flachwasserzonen oder das Lagern bzw. Hinausziehen der Boards in diesen Bereichen kann es zudem zur Schädigung der sensiblen Flachwasservegetation kommen, welche am Gleinkersee teils auch geschützte Arten wie den Fieberklee beinhaltet. Es ist von wesentlicher Bedeutung zur Wahrung des Schutzzwecks, dass die Flachwasserzonen abseits des Badebereiches am nordöstlichen Seeufer frei von Betritt oder sonstigen anthropogen verursachten Schädigungen bleiben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der „Gleinkersee“ ist bereits seit dem Jahr 1959 Naturschutzgebiet. Durch die vorliegende Neuerlassung sind weder für den Bund, das Land oder die Gemeinde Mehrkosten zu erwarten.